

Leistungsverzeichnis

Maßnahme: Kunsttransporte und Leerkisteneinlagerung für die Ausstellung „Netzwerk Paris. abstraction-cr ation 1931-1937“ im Arp Museum Bahnhof Rolandseck, Laufzeit der Ausstellung vom 5. Juli 2025 bis 11. Januar 2026.

Allgemeine Vorbemerkung

Das Leistungsverzeichnis besteht aus zwei Teilen:

- Leistungsbeschreibung (folgt hier im Anschluss)
- Preisliste (mit Anlage Werkliste):

Mit Bitte um Beachtung: Preisliste und Werkliste, die sensible Daten enthalten, werden nach schriftlicher Aufforderung an vergabe@arpmuseum.org zugesandt.

In die Preisliste tragen Sie bitte Ihre Preise entsprechend den Beschreibungen ein. Die Preise sind netto in Euro einzutragen. Die daf ur zu verwendenden Umrechnungskurse finden Sie in dem Reiter „how to use“ (f ur Fremdw ahrungen Schweiz, Gro britannien). Nachgestellt werden im Reiter „AMBR_Preisliste_Netzwerk Paris“ in Prozent die Kosten f ur die Gestellung von Flug/Bahntickets, Auslandsreiseversicherungen sowie Hotelreservierungen abgefragt. S amtliche Transportkosten sind inkl. aller Vorlageprovisionen, Diesel/Kerosin und sonstigen Steuern in der Preisliste einzutragen.

Leistungsbeschreibung

1. Auftragsgegenstand

Das Arp Museum Bahnhof Rolandseck zeigt vom 5. Juli 2025 bis 11. Januar 2026 eine Thementausstellung mit dem Titel „Netzwerk Paris. abstraction-cr ation 1931-1937“ mit rund 140 Werken verschiedener K nstler*innen. Die Leihgaben stammen von Museen, Galerien, Stiftungen und Privatsammlungen aus Deutschland, Niederlande, Frankreich, Schweiz, Gro britannien und Irland.

Der Auftragnehmer erbringt alle erforderlichen Leistungen zur Durchf uhrung der Kunsttransporte, einschlie lich des Ver- und Entpackens der Kunstwerke beim Leihgeber falls in der Preisliste ausgewiesen, Koordinierung der beteiligten Fremdfirmen (ausl andische Agenten/Nachunternehmer) und aller sonstigen im Kunsttransportverkehr  blichen und erforderlichen vor- und nachbereitenden sowie begleitenden Ma nahmen und sonstigen Nebenleistungen.

Die Leistungen sind so zu erbringen, dass ein gr o tm oglicher Schutz der Kunstwerke vor Besch adigungen, Verlust, Diebstahl oder sonstiger Beeintr achtigungen gew ahrleistet ist. Bei der Vorbereitung und Abwicklung des Auftrags, insbesondere bei der Abstimmung mit dem Auftraggeber und den Leihgebern ist auf effektive Organisation der Transporte unter Beachtung des Schutzes der Kunstwerke zu achten.

Zu den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zählen:

1.1. Vorbereitung / Zeitplan / Logistik der Ausstellung

Der Auftragnehmer erarbeitet unmittelbar nach Auftragserteilung mit dem Auftraggeber und den Leihgebern einen vorläufigen Zeitplan, innerhalb dessen sämtliche Leistungen abzuwickeln sind. Dabei wird angestrebt, Transporte unter Berücksichtigung der von den Leihgebern gestellten Leihbedingungen zu planen. Der Auftraggeber übermittelt dazu die spezifischen Leihbedingungen der Leihgeber vorab. Dabei berücksichtigt der Auftragnehmer die Ausleihzeiträume, die Vorgaben der Leihgeber zu den gewünschten Verpackungen und Transporten.

Der Auftragnehmer benennt zu diesem Zeitpunkt einen erfahrenen Mitarbeitenden als Projektverantwortlichen sowie eine Vertretung für den Auftraggeber, der den Hin- und Rücktransport betreuen wird.

Antransport: Sämtliche Leihgaben aus der Werkliste sind bis spätestens einschließlich Montag, **23.6.2025** in Remagen anzuliefern.

Nicht Teil des Auftrags ist das Auspacken der Werke in Remagen sowie das Wiedereinpacken nach Ausstellungsende.

Leerkisten: Die Einlagerung aller Leerkisten der Leihgaben werden vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber in 1-2 Shipments in Remagen zwischen dem **30.6.-2.7.25** übernommen und beim Auftragnehmer in einem klimageführten Kistenlager bis zum Abbau eingelagert. Die Rücklieferung der eingelagerten Leerverpackungen erfolgt in Abstimmung mit dem Auftragnehmer zwischen dem **8.-12.1.26**. Die Kosten der Hin- und Rücktransporte der Leerkisten sowie die Einlagerung sind Teil des Auftrags.

Rücktransport: Sämtliche Kunstwerke sollen vom Auftragnehmer zwischen dem **15.1.-21.1.26** fertig verpackt in Remagen übernommen werden und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Leihgeber an die Leihgeber zugestellt werden. Auch hierzu erstellt der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine Transportplanung in enger Abstimmung mit allen Leihgebern.

1.2. Versicherung der Kunstwerke

Sämtliche zu transportierende Kunstwerke sind entweder über den Auftraggeber oder den Leihgeber von Nagel zu Nagel versichert. Der Versicherungszeitraum startet größtenteils ab dem 9. Juni 2025, vereinzelt früher (siehe Werkliste). Der geschätzte Gesamtversicherungswert der Werke liegt bei rund 33 Mio. EURO.

Die Eindeckung einer Transport- bzw. stationären Versicherung über den Auftragnehmer ist nicht Teil des Auftrags. Grundsätzlich versucht der Auftraggeber in Absprache mit den Leihgebern den jeweiligen Versicherungszeitraum so anzupassen, dass eine sinnvolle, logistische und wirtschaftliche Abwicklung möglich ist.

1.3. Allgemeine Abwicklung / Korrespondenzspediteure / Kuriere / Exportgenehmigungen

Wahl der Korrespondenzspediteure der jeweiligen Ursprungsländer

Sofern Leihgeber den Transport und/oder das Handling/Verpackung durch einen Kunstspediteur vorschreiben, ist der Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber verpflichtet, mit dem vorgeschriebenen Spediteur des Leihgebers eine Unterbeauftragung durchzuführen und die Transportlogistik abzustimmen.

Im Angebot sind sämtliche Speditionen, mit denen der Auftragnehmer zusammenarbeitet, namentlich zu nennen.

Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr für nicht ordnungsgemäß mit dem Leihgeber verifizierte Umstände. Der Auftragnehmer terminiert Einpacken/Abholen und Rücktransport/Auspacken der Kunstwerke in Absprache mit den Leihgebern.

Ergibt die Abstimmung mit dem Leihgeber, dass die angebotene Leistung abzuändern ist, z.B. weil sich die Anforderungen des Leihgebers an Termin oder Leihbedingung geändert haben, erfolgt eine Vertragsanpassung gemäß Ziffer 2 dieser Leistungsbeschreibung.

Von einer Kontaktaufnahme mit den Leihgebern vor Auftragsvergabe ist abzusehen, da die Verhandlungen teilweise noch nicht abgeschlossen sind und noch nicht mit allen Leihgebern unterschriftsreife Leihverträge vorliegen.

1.4. Verpackungen

Die Kunstwerke sind nach dem im internationalen Kunsttransport üblichen Standards ordnungsgemäß so zu verpacken, dass Beschädigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Hierzu sind in Absprache auch Vorbesichtigungen beim Leihgeber notwendig, um objektbezogene Verpackungssysteme zu entwickeln und herzustellen. Der Auftragnehmer stellt sämtliche Verpackungsmaterialien, soweit sie nicht vom Leihgeber gestellt werden. Die Art der Verpackung ist in der Anlage 2 des Leistungsverzeichnisses spezifiziert.

Nach Auftragsvergabe stellt der Auftragnehmer eine Liste mit der Anzahl der angefertigten Verpackungen, Verpackungsmaßen (H x B x T in cm) sowie dem gesamten der Berechnung zugrunde liegenden Volumengewicht in kg zusammen.

1.5. Personal

Der Auftragnehmer stellt für die Ausführung des Auftrags qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung. Es werden nur Mitarbeitende eingesetzt, die im internationalen Kunsttransport profunde Erfahrungen nachweisen können in den Bereichen Handling/Verpackung, Transport, Zollabfertigung, Projektkoordination.

1.6. Kunsttransporte

Der Auftragnehmer organisiert und koordiniert alle Transporte vom Leihgeber zum Auftraggeber und zurück in enger Abstimmung mit den Leihgebern.

Sämtliche Transportkosten per LKW/Sprinter sind in der Preisliste inklusive aller Zuschläge (Kerosin/Dieselszuschlag, CO₂-Steuer, TSA, Mautgebühren) auszuweisen. In der Preisliste sind Transportpreise basierend auf Beilade-, Kombinations- oder Direktfahrten anzubieten inkl. der Be- und Entladung.

Direktfahrt: Eine Direktfahrt ist dann gegeben, wenn nach der Einladung des Kunstwerkes der Laderaum nicht mehr geöffnet (es sei denn das Kunstwerk muss in ein Flugzeug umgeladen werden) und auf dem schnellstmöglichen Weg zu seinem Bestimmungsort gefahren wird.

Kombinierte Direktfahrt: Eine Kombinierte Direktfahrt ist beim Antransport dann gegeben, wenn nach der Einladung des ersten Kunstwerkes für die genannte Ausstellung weitere Stationen, die auf dem nahezu direkten Weg zum Bestimmungsort liegen, angefahren werden, um Kunstwerke einzuladen und anschließend auf dem schnellstmöglichen Weg zu seinem Bestimmungsort gefahren werden. Beim Abtransport ist eine Kombinierte Direktfahrt dann gegeben, wenn auf dem Transportweg mehrere Leihgaben, die auf dem gleichen Weg liegen, auf dem schnellstmöglichen Weg ausgeliefert werden.

Beiladung: Eine Beiladung ist dann gegeben, wenn die Leihgabe auf einem Transport mit mehreren verschiedenen Kunstwerken reist und vor der Auslieferung an seinen Bestimmungsort in einem Zwischenlager umgeladen, also nicht auf direktem Weg und im gleichen LKW transportiert wird. Die maximale Zeitspanne zwischen Abholung und Auslieferung am Bestimmungsort darf nicht mehr als 11 Kalendertage betragen.

Der Einsatz von klimatisierten und luftgedephten Kunst-Sprinterfahrzeugen ist vorab mit Leihgeber und Auftraggeber abzustimmen. Die Durchführung der Kunsttransporte durch den Auftragnehmer oder sein Nachunternehmen sind ausschließlich durch Fahrzeuge durchzuführen, die in Anlage 1 beschrieben sind. Andere Fahrzeuge sind nur nach vorheriger Abstimmung zwischen Auftraggeber und Leihgeber einzusetzen (z.B. beim Transport der Leerverpackungen von/nach Remagen). Die eingesetzten Fahrzeuge sind ausschließlich für Kunsttransporte einzusetzen und sind während der Transporte immer mit zwei im internationalen Kunsttransport erfahrenen Fahrern besetzt.

Sofern eine Unterstellung des LKWs über Nacht erforderlich ist, wird der LKW in alarmgesicherten Räumlichkeiten, z.B. bei ausländischen Kunstspeditionen mit 24/7 Bewachung untergestellt. Die Temperierung/Klimatisierung während des „stop over“ ist sicherzustellen.

Bei Kunsttransporten per Luftfracht sind folgende Besonderheiten zu beachten: Jeder Luft-Kunsttransport wird je Leihgeber mit einem eigenen AWB versendet, auf der Basis der bei der LH-Cargo üblichen Kategorie „td-pro“, was die ausdrückliche Betreuung der Palettierung und Depalettierung durch den Auftragnehmer oder seinen Agenten am Abflug-/Zielflughafen beinhaltet. Gemäß der seit März 2013 in Kraft getretenen EU-Richtlinien 300/2008 und 185/2010 für „Geschäftliche Versender“ ist zu beachten, dass der Auftraggeber kein bekannter Versender ist und die Abwicklung für die Luftfracht-Rücktransporte ab Remagen so umzusetzen sind, dass es am Abgangsflughafen zu keinem Entpacken oder einer körperlichen Kontrolle durch die Luftfrachtbehörden kommen wird. Sämtliche damit verbundenen Kontrollen zum „Sichermachen“ der Luftfracht ist vom Auftragnehmer im Arp Museum Bahnhof Rolandseck durch den Einsatz von Luftfrachtkontrollkräften zu

garantieren. Ist der Auftragnehmer kein bekannter Versender, so sind die Kosten für den Einsatz von Luftfrachtkontrollkräften in der Preisliste für die Rücktransporte auszuweisen.

1.7. Zoll

Die komplette Zollabwicklung für alle Leihgaben (sofern notwendig) muss vom beauftragten Kunsttransportunternehmen selbst durchgeführt werden. Mögliche Kosten, die für die Zollabwicklung entstehen können, sind immer anzugeben (Stichwort: Bond Fee). Bitte geben Sie immer den Maximalwert der Bond Fee an. Es versteht sich, dass die Abrechnung der Zollgebühren entsprechend den tatsächlich anfallenden Zollgebühren erfolgt.

1.8. Zwischenlagerung von Kunstwerken

Eine transportbedingte Zwischenlagerung der Kunstwerke ist nur im Rahmen einer Beiladung nach vorheriger Abstimmung zwischen Leihgeber und Auftragnehmer möglich. Die Zwischenlagerung darf nur und ausschließlich in einem Kunstlager erfolgen, was die international üblichen Bedingungen für Kunstlager in Bezug auf Sicherheit und Klimatisierung entspricht.

2. Abänderung des Leistungsinhaltes

2.1. Herausnahme von Leistungspositionen

Werden einzelne Leihgaben, die in der Preisliste und Werkliste angegeben sind und auf die der Auftragnehmer sein Angebot erstreckt hat, aus dem Transportumfang herausgenommen, reduziert sich der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen entsprechend.

Dem Auftragnehmer steht nur das Entgelt für die Leistungspositionen zu, die er nachweislich zum Zeitpunkt der Herausnahme der Kunstwerke erbracht hat. Ist die Leistung erst teilweise erbracht (z.B. Herstellung einer Verpackung), kann nur diese Leistung abgerechnet werden.

2.2. Abänderung von Leistungspositionen

Werden einzelne Leistungspositionen abgeändert, insbesondere falls der Auftraggeber zusätzliche Anforderungen nachträglich erteilt, übermittelt der Auftragnehmer die damit verbundenen Mehr- oder Minderkosten schriftlich, die der Auftraggeber ebenso schriftlich bestätigt.

2.3. Transport zusätzlicher Kunstgegenstände

Ergibt sich im Zuge der weiteren Vorbereitung, dass zusätzliche Leihgaben zu transportieren sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, auch hierzu die Leistungen zu erbringen. Die damit verbundenen Kosten werden vorab schriftlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt.

Grundsätzlich verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn eine Auftragsposition um mehr als 20% überschritten wird.

3. Geheimhaltung

Sämtliche Umstände im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind strikt vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nur mitgeteilt werden, soweit diese zur Auftrags Erfüllung notwendig sind. Sämtliche Mitarbeitende des Auftragnehmers, die Zugang zu diesen Daten haben, müssen zur Vertraulichkeit verpflichtet sein.

Soweit Nachunternehmen beauftragt werden, sind diese ebenso zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Rechnungsstellung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Wunsch des Auftraggebers Einblick in die Rechnungsstellung der Nachunternehmer zu geben. Sämtliche abgefragten Kosten sind an den Auftraggeber zu fakturieren.

Anlagen:

Anlage 1: Fuhrpark

Anlage 2: Verpackung/Kistengestellung

Anlage 3: Anforderungen an Kunstlager

Anlage 1: Fuhrpark

Der Auftragnehmer setzt ausschließlich Fahrzeuge mit folgender Ausstattung für die Transporte der Kunstwerke ein:

LKWs mit

- Luftfederung
- ABS-Antiblockiersystem
- Antriebs-Schlupfregelung
- Elektronische Wegfahrsperrung
- Fahrerhausklimatisierung
- Kühlwasservorwärmung mit Warmwasserheizung Innenraum
- 220 V Generator
- Komfort Mittelsitz für Kurier oder Rückbank
- 2 erfahrenen Fernfahrern mit Mobiltelefonen
- Alarmanlage für Kofferaufbau und Fahrerkabine
- GPS-Ortungssystem
- Hebebühne mit der LKW-Größe entsprechender verladbarer Last

Kofferaufbau mit

- vollisolierter, geschlossener Kofferaufbau mit einem K-Wert kleiner 0.7W/qmK (Wärmeverlust Wert)
- Aufbau aller Verbundelemente als Sandwichkonstruktion mit hoher Stabilität
- Heckportal aus Vollaluminium sowie rundumlaufender, kältebrückenfreier Spezial-Aluminium-Profilierung
- Hecktüren aufgepolstert mit 2-facher Abdichtung umlaufend
- Wärmeisolierender Laderaumkomplettverkleidung

Klimatisierung der Ladefläche

- durch zwei separat arbeitende Profigeräte und Luftführungssysteme
- fahrzeugunabhängige Fremdversorgung der Aggregate bei Fahrzeugstillstand (z.B. overnight stop-over)
- Überwachung des Klimas im Laderaum über Thermotronic im Fahrerhaus
- Regelbereich: + 18 °C bis +23 °C werden bei Außentemperaturen zwischen -20°C und + 60°C garantiert und können nachgewiesen werden

Wartung und Inspektion

- die eingesetzten Fahrzeuge werden regelmäßig gewartet und dem TÜV/Dekra vorgeführt
- Lenk- und Ruhezeiten werden nach Vorschrift der Verkehrsbehörden eingehalten, dokumentiert und aufbewahrt
- Führerscheine der Fahrer werden monatlich kontrolliert

Anlage 2: Verpackung/Kistenherstellung

Der Auftragnehmer ist in der Lage, auf Wunsch bzw. Auftrag folgende Verpackungsmodelle zu liefern:

- Miet- und Kauf-Klimakisten für Gemälde und Grafiken auf Museumsstandard mit
- dem Nachweis der Klimahalbwertzeiten für Temperatur und Luftfeuchte, der auf Verlangen vorzulegen ist
 - Außenanstrich mit dampfdiffusionsoffener, wasserabweisender Farbe
 - mit beidseitig z.B. aluminiumkaschiertes Polyurthenschaummaterial zur Thermostabilisierung, minimum 30 mm dick
 - mit Schaumpolsterung der Objekte als Schwing/Vibrationsschutz
 - mit der Möglichkeit, einen Transportrahmens aus Holz oder Kartonage für die berührungsfreie Verpackung unverglaster Werke zu stellen
 - Ausstattung des Kistendeckels mit Gummidichtung
 - versenkten Schrauben des Kistendeckels
 - versenkte Griffe an den Seiten der Kisten
 - Muster-Klimakiste ist auf Wunsch vorzuführen

Sämtliche herzustellenden Verpackungen aus dem Material Holz sind aus tropenholzfreiem Holz herzustellen (z.B. heimisches Ficht- oder Birkenholz, kein gabunabgespanntes Schichtholz).

Anlage 3: Anforderungen Kunstlager

Das Kunstlager ist nachweisbar klimatisiert, alarm- und brandmeldegesichert.

Es muss garantiert werden:

- dass über das gesamte Jahr eine konstante Klimatisierung vorhanden ist zwischen 18-24 °C und 50-55 % rel. Feuchte.
- dass keine wasserführenden Leitungen im Lagerraum der Kunstwerke, keine Kabellagen, die Brandherde bilden können vorhanden sind.
- dass das Lager eine 24/7 Überwachung mit Alarmsicherung (Einbruchmeldeanlage mit Außenhaut Sicherung und Direktschaltung zu Polizei / Sicherheitsdienst und Feuerwehr verfügt.
- dass das Lager über eine geeignete Feuerlöscheinrichtung verfügt und keine Sprinkleranlage im Kunstdepot verbaut ist.
- es muss sauber sein
- auf Wunsch ist eine Risikoanalyse des Versicherers des Lagers zur Verfügung zu stellen. Es genügt ein VdS Attest 2529. Auf Wunsch kann ein Facility Report des Lagers angefordert werden.